

Synopse Änderungen Vereinssatzung SV St. Stephan – Beschlussvorlage Mitgliederversammlung 30.05.2022

§§	Vereinssatzung aktuell	Änderungsvorschlag
4	2. Der Verein führt als Mitglieder: a) aktive Mitglieder, b) passive Mitglieder, c) Ehrenmitglieder, d) Gruppenmitglieder	2. Der Verein führt als Mitglieder: a) aktive Mitglieder, b) passive Mitglieder, c) Ehrenmitglieder
4	3. Aktive Mitglieder sind alle Mitglieder, die sich aktiv am Vereinsleben beteiligen, ohne Rücksicht auf das Lebensalter.	3. Aktive Mitglieder sind alle Mitglieder, die sich aktiv am Vereinsleben beteiligen oder Angebote des Vereins in Anspruch nehmen, ohne Rücksicht auf das Lebensalter.
4	4. Passive Mitglieder sind die passiven und fördernden Mitglieder des Vereins.	4. Passive Mitglieder sind die nicht unter Ziffer 3 fallenden oder fördernden Mitglieder des Vereins.
4	5. Als Ehrenmitglieder werden Ehrenmitglieder, Ehrenvorsitzende oder Ehrenabteilungsleiter geführt. Die Zahl der Ehrenmitglieder ist nicht begrenzt. Die Ehrenmitglieder sind beitragsfrei. Mitglieder, die sich herausragende Verdienste um den Verein erworben haben, können vom geschäftsführenden Vorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Der Vorsitzende kann nach seinem Ausscheiden aus dem Vorstand von der Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) auf Vorschlag des Hauptvorstandes zum Ehrenvorsitzenden gewählt werden. Abteilungsleiter können nach Ausscheiden aus dem Abteilungsvorstand von der Abteilungsversammlung auf Vorschlag des Abteilungsvorstandes zum Ehrenabteilungsleiter gewählt werden.	5. Als Ehrenmitglieder werden Ehrenmitglieder, Ehrenvorsitzende oder Ehrenabteilungsleiter geführt. Die Zahl der Ehrenmitglieder ist nicht begrenzt. Die Ehrenmitglieder sind beitragsfrei. Mitglieder, die sich herausragende Verdienste um den Verein erworben haben, können vom geschäftsführenden Vorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Der Vorsitzende kann nach seinem Ausscheiden aus dem Vorstand von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Hauptvorstandes zum Ehrenvorsitzenden gewählt werden. Abteilungsleiter können nach Ausscheiden aus dem Abteilungsvorstand von der Abteilungsversammlung auf Vorschlag des Abteilungsvorstandes zum Ehrenabteilungsleiter gewählt werden.
4	6. Gruppenmitglieder sind vertraglich gebundene Freizeitclubs, die regelmäßig die Vereinsanlagen zum Sport- und Spielbetrieb nutzen.	Entfällt
4	7. Die Mitgliedschaft wird durch Abgabe eines schriftlichen Aufnahmeantrages, in welchem durch Unterschrift vorbehaltlos der Zweck des Vereins anerkannt werden muss, und durch Aufnahmebeschluss des Vorstandes begründet. Im Falle der Ablehnung ist der Vorstand zur Mitteilung einer Begründung nicht verpflichtet. Minderjährige können nur mit schriftlicher Zustimmung der gesetzlichen Vertreter aufgenommen werden.	6. Die Mitgliedschaft wird durch Abgabe eines schriftlichen Aufnahmeantrages, in welchem durch Unterschrift vorbehaltlos der Zweck des Vereins anerkannt werden muss, begründet. Der Aufnahme kann durch den geschäftsführenden Vorstand innerhalb einer Frist von einem Monat nach Eingang bei der Mitgliederverwaltung widersprochen werden. Eine Begründung ist nicht erforderlich. Minderjährige können nur mit schriftlicher Zustimmung der gesetzlichen Vertreter aufgenommen werden.
4	8. Es wird eine zur Zeit der Aufnahme einmalige Bearbeitungsgebühr erhoben. Sie ist mit der ersten Beitragszahlung zu entrichten.	7. Mit Beginn der Mitgliedschaft entstehen die Verpflichtungen nach den §§ 7 und 8 dieser Satzung.
4	9. Die Mitgliedschaft beträgt mindestens 12 Monate.	8. Die Mitgliedschaft beträgt mindestens 12 Monate.

4	Neu	9. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar. Die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte kann nicht anderen überlassen werden.
5	1. Der Austritt ist nur zum 30.06. oder 31.12. eines Jahres unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen zulässig. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den geschäftsführenden Vorstand zu richten.	1. Der Austritt ist nur zum 30.06. oder 31.12. eines Jahres unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zulässig. Die Austrittserklärung ist schriftlich oder per E-Mail an den geschäftsführenden Vorstand oder mitgliederverwaltung@svs-griesheim.de zu richten.
5	Neu	2. Abweichend von Ziffer 1 wird ein Sonderkündigungsrecht für Mitglieder mit aktiver Start- bzw. Spielberechtigung eingeräumt, die nach den Statuten des jeweiligen Fachverbandes den Verein wechseln.
5	2. Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vom geschäftsführenden Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden wegen erheblicher Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen, wegen Beitragsrückstand trotz Mahnung, wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins, wegen groben unsportlichen Verhaltens oder wegen unehrenhafter Handlungen. Der Bescheid über den Ausschluss ist mit Einschreibebrief zuzustellen. Dem betroffenen Mitglied steht das Recht zu, innerhalb von 14 Tagen nach Empfang des Briefes schriftlich bei dem Vorsitzenden des Vereins die Überprüfung der Rechtmäßigkeit des Beschlusses durch den Ältestenrat zu beantragen. Die Entscheidung des Ältestenrates ist endgültig. Eine Berufung an die Mitgliederversammlung ist grundsätzlich nicht zulässig, es sei denn, dass der Ältestenrat diese Berufung ausnahmsweise billigt.	3. Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vom geschäftsführenden Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden wegen erheblicher Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen, wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins, wegen groben unsportlichen Verhaltens oder wegen unehrenhafter Handlungen. Der Bescheid über den Ausschluss ist mit Einschreibebrief zuzustellen. Dem betroffenen Mitglied steht das Recht zu, innerhalb von 14 Tagen nach Empfang des Briefes schriftlich gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand die Überprüfung der Rechtmäßigkeit des Beschlusses durch den Ältestenrat zu beantragen. Die Entscheidung des Ältestenrates ist endgültig. Eine Berufung an die Mitgliederversammlung ist grundsätzlich nicht zulässig, es sei denn, dass der Ältestenrat diese Berufung ausnahmsweise billigt.
5	3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Beiträgen an die zuletzt dem Verein bekannte Adresse in Verzug ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung ein Monat verstrichen ist und in dieser Mahnung ausdrücklich die Streichung angedroht wurde. Der Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes über die Streichung soll dem Mitglied mitgeteilt werden.	4. Ein Mitglied kann durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Beiträgen an die zuletzt dem Verein bekannte Adresse in Verzug ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung ein Monat verstrichen ist und in dieser Mahnung ausdrücklich die Streichung angedroht wurde. Der Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes über die Streichung soll dem Mitglied mitgeteilt werden.
6	1. Sämtliche Mitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge zur Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung, die sich auf die Tagesordnung beschränken, zu stellen. Diese Anträge sind mit Begründung schriftlich bei dem Vorsitzenden des Vereins, spätestens sieben Tage vor der Mitgliederversammlung, einzureichen. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar. Die Ausübung der	1. Sämtliche Mitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge zur Beschlussfassung durch die Mitglieder-versammlung, die sich auf die Tagesordnung beschränken, zu stellen. Diese Anträge sind mit Begründung schriftlich bei dem Vorsitzenden des Vereins, spätestens sieben Tage vor der Mitgliederversammlung, einzureichen. Die Mitglieder sind grundsätzlich zur Benutzung sämtlicher Einrichtungen des

	Mitgliedschaftsrechte kann nicht anderen überlassen werden. Die Mitglieder sind grundsätzlich zur Benutzung sämtlicher Einrichtungen des Vereins, des Platzes und der Gerätschaften berechtigt und können bei sämtlichen Sportabteilungen des Vereins unter Beachtung der Anordnungen der Abteilungsleiter und der für die einzelnen Abteilungen geltenden Regeln und Bestimmungen Sport treiben.	Vereins, des Platzes und der Gerätschaften berechtigt und können bei sämtlichen Sportabteilungen des Vereins unter Beachtung der Anordnungen der Abteilungs- und Übungsleitungen und der für die einzelnen Abteilungen geltenden Regeln und Bestimmungen Sport treiben.
7	2. Die Mitglieder sind zur Entrichtung der festgelegten Vereinsbeiträge (§ 8), Kursgebühren, Umlagen sowie evtl. Zusatzbeiträgen in den Abteilungen verpflichtet. Bei minderjährigen Mitgliedern haftet die gesetzliche Vertretung gesamtschuldnerisch.	2. Die Mitglieder sind zur Entrichtung der festgelegten Vereinsbeiträge (§ 8), Kursgebühren, Umlagen sowie evtl. Zusatzbeiträgen in den Abteilungen verpflichtet. Bei minderjährigen Mitgliedern haften die gesetzliche Vertretung nach den gesetzlichen Bestimmungen.
7	3. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. Dazu gehört insbesondere die Mitteilung von Anschriftenänderungen, von Änderungen der Bankverbindung bei der Teilnahme am Einzugsverfahren sowie die Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind. Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegengehalten werden.	3. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Mitgliederverwaltung laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich oder per E-Mail an mitgliederverwaltung@svs-grieshim.de zu informieren. Dazu gehört insbesondere die Mitteilung von Änderungen der Anschrift, der Bankverbindung bei der Teilnahme am Einzugsverfahren sowie die Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind. Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegengehalten werden.
8	3. Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge. Die Gebühren für kostenintensive Sportarten und / oder besondere Leistungen können als Monats-, Saison-, Lehrgangs-, Schulungs- und Jahresbeiträge festgelegt werden. Alle Mitgliedsbeiträge und Gebühren sind an die Vereinskasse zu zahlen. Der geschäftsführende Vorstand kann die Zahlung der Gebühren an die betreffende Abteilungskasse widerruflich gestatten.	3. Die Gebühren für kostenintensive Sportarten und / oder besondere Leistungen können als Monats-, Saison-, Lehrgangs-, Schulungs-, Kurs oder Jahresbeiträge festgelegt werden. Alle Mitgliedsbeiträge und Gebühren sind bargeldlos an die Vereinskasse zu zahlen. Der geschäftsführende Vorstand kann die Zahlung der Gebühren an die betreffende Abteilungskasse widerruflich gestatten.
11	Neu	2. Die Mitgliederversammlung kann als Präsenzveranstaltung und/oder als virtuelle Versammlung stattfinden. Zur Präsenzversammlung treffen sich alle Teilnehmenden an einem gemeinsamen Ort. Die virtuelle Versammlung erfolgt durch Einwahl der Teilnehmenden in eine Video- oder Telefonkonferenz. Eine Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Versammlung ist zulässig, indem den Mitgliedern die Möglichkeit eröffnet wird, an der Präsenzversammlung mittels Video- oder Telefonkonferenz teilzunehmen.
11	Neu	3. Der geschäftsführende Vorstand entscheidet über die Form der Mitgliederversammlung und teilt diese in der Einladung zur Mitgliederversammlung mit. Lädt er zur virtuellen Versammlung ein, dann teilt er spätestens zwei Stunden

		vor Beginn die Einwahldaten für die Video- oder Telefonkonferenz mit. Näheres regelt eine vom Hauptvorstand zu beschließende Geschäftsordnung.
11	2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet in der Regel einmal jährlich im 1. Halbjahr statt. Die Einberufung erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung durch Aushang im Vereinsheim, Südring 3, 64347 Griesheim sowie durch Veröffentlichung in der in Griesheim erscheinenden Zeitung „Griesheimer Woche“. Zwischen dem Tag der Einberufung und der Mitgliederversammlung muss eine Frist von zwei Wochen liegen.	4. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet in der Regel einmal jährlich im 1. Halbjahr statt. Die Einberufung erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung durch Aushang am Vereinsheim, Südring 3, 64347 Griesheim sowie durch Veröffentlichung in der in Griesheim erscheinenden Zeitung „Griesheimer Woche“ und auf der vereinseigenen Internetseite. Zwischen dem Tag der Einberufung und der Mitgliederversammlung muss eine Frist von zwei Wochen liegen.
11	3. Der Hauptvorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn ein schriftlicher, begründeter und von mindestens einem Viertel der Mitglieder unterzeichneten Antrag vorliegt. Ziffer 2 gilt entsprechend.	5. Der Hauptvorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn ein schriftlicher, begründeter und von mindestens einem Viertel der Mitglieder unterzeichneter Antrag vorliegt. Ziffer 4 gilt entsprechend.
11	Ziffer 4	Ziffer 6
11	Ziffer 5	Ziffer 7
11	Ziffer 6	Ziffer 8
11	Ziffer 7	Ziffer 9
11	Ziffer 8	Ziffer 10
11	Ziffer 9	Ziffer 11
11	Ziffer 10	Ziffer 12
13	1. Der Hauptvorstand des Vereins besteht aus: a) dem geschäftsführenden Vorstand (§15), b) den Abteilungsleitern, c) je einem weiteren von der Abteilung gewählten Vertreter, d) 3 bis 6 Beisitzern.	1. Der Hauptvorstand des Vereins besteht aus: a) dem geschäftsführenden Vorstand (§15), b) den Abteilungsleitern, c) je einem weiteren von der Abteilung zu benennenden Vertreter, d) 3 bis 6 Beisitzern.
17	3. Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins bzw. der Abteilung, einschließlich der Bücher und Belege, mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils Bericht zu erstatten. Die Kassenprüfer erstatten jährlich einmal der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht. Bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte beantragen sie die Entlastung des Rechners und geschäftsführenden Vorstandes.	3. Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins bzw. der Abteilung, einschließlich der Bücher und Belege, mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen. Sie erstatten jährlich einmal der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht. Bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte beantragen sie die Entlastung des Rechners und geschäftsführenden Vorstandes.
17	Neu	4. Die Ziffern 1 bis 3 gelten für die Abteilungen analog mit der Maßgabe, dass anstelle der Mitgliederversammlung die Abteilungsversammlung und anstelle des Haupt- bzw. geschäftsführenden Vorstandes der Abteilungsvorstand tritt.

18	Satz 1: Der Ältestenrat besteht aus drei Mitgliedern, die im Wechsel zu den allgemeinen Vorstandswahlen alle zwei Jahre durch die Mitgliederversammlung aus deren Kreis gewählt werden.	Der Ältestenrat besteht aus mindestens drei und maximal fünf Mitgliedern, die im Wechsel zu den allgemeinen Vorstandswahlen alle zwei Jahre durch die Mitgliederversammlung aus deren Kreis gewählt werden
18	Letzter Absatz: Der Ältestenrat kann, durch einfache Mehrheit beschlossen, bei dem Vorsitzenden des Vereins jederzeit schriftlich unter Begründung die Herbeiführung eines Vorstandsbeschlusses über die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beantragen.	Letzter Absatz: Der Ältestenrat kann, durch einfache Mehrheit beschlossen, bei dem Vorsitzenden des Vereins jederzeit schriftlich unter Begründung die Herbeiführung eines Beschlusses des Hauptvorstandes über die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beantragen.
23	1. ... Abweichend von § 6 Ziffer 5 dieser Satzung sind für den Abteilungsvorstand alle Mitglieder mit Vollendung des 16. Lebensjahres wählbar, sofern damit keine Mitgliedschaft im Hauptvorstand verbunden ist.	1. ... Abweichend von § 6 Ziffer 6 dieser Satzung sind für den Abteilungsvorstand alle Mitglieder mit Vollendung des 16. Lebensjahres wählbar, sofern damit keine Mitgliedschaft im Hauptvorstand verbunden ist.
23	3. Für die Einberufung der Abteilungsversammlung sind die Bestimmungen des § 11 dieser Satzung analog anzuwenden.	3. Für die Einberufung der Abteilungsversammlung sind die Bestimmungen des § 11 dieser Satzung analog anzuwenden, mit der Maßgabe, dass abweichend von § 11 Ziffer 4 eine Veröffentlichung der Einladung lediglich auf der Internetseite des Vereins zu erfolgen hat.